



Aktenzeichen: Pet 3-20-05-06-025859

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26. März 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wird gefordert, Pazifist/innen und Kriegsdienstverweigerer/innen aus Russland, Belarus und der Ukraine mit verschiedenen Maßnahmen zu unterstützen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass Russland, Belarus und die Ukraine das Recht auf Kriegsdienstverweigerung stark eingeschränkt hätten, was einen Verstoß gegen internationales Recht darstelle. Der Deutsche Bundestag solle sich dafür einsetzen, dass Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren aus Russland, Belarus und der Ukraine die Einreise nach Deutschland ermöglicht, ihr Schutz und ihr Recht auf Asyl sichergestellt und rechtlich verbindliche Regelungen für ihre Aufnahme in Deutschland und der Europäischen Union (EU) geschaffen werden. Es müssten faire Asylverfahren an den EU-Außengrenzen sichergestellt werden; so sei insbesondere die litauische Regierung aufzufordern, Kriegsdienstverweigerern aus Belarus die Einreise zu genehmigen und ihnen einen Schutzstatus zuzuerkennen. Die ukrainische Regierung solle ermutigt werden, im Gesetz zur Mobilmachung Optionen ohne Dienst an der Waffe schnell umzusetzen. Der Bundestag solle sich solidarisch erklären mit Yuriy Sheliashenko, dem Geschäftsführer der ukrainischen pazifistischen Bewegung, welcher des „Verbrechens“ der Rechtfertigung der russischen Aggression angeklagt und zu Hausarrest verurteilt worden sei. Ebenso solle er sich solidarisch erklären mit Olga Karatch, Leiterin der belarusischen Initiative „Unser Haus“, welche derzeit im litauischen Exil lebe und von der litauischen Regierung zur unerwünschten Person erklärt worden sei. Zudem sei an die russische und belarusische Regierung zu



appellieren, Kriegsdienstverweigerer nicht mehr zu verfolgen und ihnen das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu gewähren. Insbesondere gelte es, an die russische Regierung zu appellieren, die offenbar eingesetzte Praxis der Verhinderung der Flucht von Mitgliedern der Fronttruppen durch Erschießen umgehend einzustellen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 7573 Mitzeichnende an und es gingen 84 Diskussionsbeiträge ein.

In einem Nachtrag wurde zudem gefordert, die ukrainische Regierung auf Einhaltung des Rechtsanspruches auf Kriegsdienstverweigerung anzumahnen sowie den Stopp der Sanktionierungen und Verfolgungen von Kriegsdienstverweigerern einzufordern.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. So wird insbesondere die Praxis der Rekrutierung von Soldaten in der Ukraine kritisiert. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss möchte zunächst hervorheben, dass er es begrüßt, dass mit der Petition auf die Situation von Kriegsdienstverweigerern insbesondere in Russland und Belarus – aber auch in der Ukraine – aufmerksam gemacht wird. Zugleich möchte der Ausschuss betonen, dass Russland einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, der von Belarus unterstützt wird, wohingegen die Ukraine sich in Ausübung ihres völkerrechtlich verbrieften Selbstverteidigungsrechts gegen diesen Angriff verteidigt. Der Deutsche Bundestag verurteilt den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Unterstützung des belarussischen Regimes für diesen eklatanten Bruch des internationalen Völkerrechts aufs Schärfste.



Deutschland unterstützt die Ukraine in dieser Situation politisch, finanziell, militärisch und humanitär.

Dies vorangestellt, hält der Petitionsausschuss fest, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit im Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen ebenso verbürgt ist wie in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dem Ausschuss ist die Wahrung dieser Menschenrechte ein wichtiges Anliegen.

Die Bundesregierung bekennt sich zu den Menschenrechten weltweit. Dieses Bekenntnis zu den Menschenrechten ist nach Auskunft des Auswärtigen Amtes Bestandteil und Grundlage des Dialogs der Bundesregierung mit der ukrainischen Regierung. Der Fall Jurij Scheljaschenko ist der Bundesregierung und dem Ausschuss bekannt.

Die ukrainische Verfassung garantiert das Recht, aus religiösen Gründen den Dienst an der Waffe zu verweigern. Eine Kriegsdienstverweigerung aus religiösen Gründen ist insofern möglich, als Betroffene eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft vorlegen können, die den Gebrauch von Waffen untersagt. Darüber hinaus kennt das ukrainische Recht zahlreiche Ausnahmefälle, bei denen eine zum Wehrdienst verpflichtete Person aus familiären, gesundheitlichen oder persönlichen Gründen zurückgestellt werden kann. Ausnahmen gelten beispielsweise für Personen mit Behinderung, Personen mit drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern unter 18 Jahre, Alleinerziehende, Eltern bzw. Pflegeeltern behinderter Kinder, Ehepartner von Personen mit Behinderung sowie für Studierende, Bewerber für die berufliche, voruniversitäre und Hochschul-Ausbildung, Praktikanten, Postgraduierte und Doktoranden. Der Ausschuss befürwortet eine menschenrechtskonforme Anwendung dieser Vorschriften. Der Petitionsausschuss nimmt das am 18. Mai 2024 in Kraft getretene Mobilisierungsgesetz, welches u.a. auch härtere Strafen für Kriegsdienstverweigerer und weitere Einschränkungen für wehrfähige ukrainische Männer vorsieht, zur Kenntnis. Die von verschiedenen Akteuren geäußerte Kritik an diesem Gesetz ist dem Ausschuss bekannt. Der Ausschuss möchte gleichwohl darauf hinweisen, dass es im internationalen Vergleich keine Besonderheit darstellt, dass im Verteidigungsfall Soldatinnen und Soldaten und zum Wehrdienst



dienstleistungspflichtige Personen besonderen rechtlichen Verpflichtungen unterliegen. Weder der Bundesregierung noch dem Petitionsausschuss liegen eigene gesicherte Kenntnisse zur tatsächlichen Handhabung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung durch die Ukraine vor.

Der Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und der Ukraine richtet sich nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 in Verbindung mit dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010. Über die Zulässigkeit von Auslieferungen entscheiden die jeweils zuständigen Oberlandesgerichte.

Der Ausschuss möchte ergänzend darauf hinweisen, dass die EU am 25. Juni 2024 offiziell die Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine eröffnet hat. Auch in diesem Rahmen werden Themen wie Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine thematisiert, da sie wichtige Voraussetzungen für einen EU-Beitritt darstellen. Die Ukraine bekennt sich stets dazu, den Weg in Richtung EU-Beitritt mit Entschlossenheit zu beschreiten.

In Russland ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung bzw. Ersetzung des Militärdienstes durch einen Ersatzdienst, sofern die Ableistung des Militärdienstes den eigenen Überzeugungen oder dem eigenen Glaubensbekenntnis widerspricht, in der Verfassung verankert. Zwischenzeitlich hat die russische Regierung eine Teilmobilisierung erklärt. Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst enthält keine Bestimmungen für den Fall der Mobilmachung, wodurch die Durchsetzung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung erschwert wird. Nach russischem Strafrecht kann eine Haftstrafe von bis zu zehn Jahren gegen Personen verhängt werden, die während einer Mobilmachung die Wehrpflicht umgehen. Seit Beginn des russischen Angriffskrieges wurde zudem der Strafrahmen für eigenmächtiges Verlassen einer militärischen Einheit und Fahnenflucht deutlich erhöht. Dem Ausschuss sind Medienberichte, wonach – wie es auch in der Petition geschildert wird – russische Soldaten, die Befehle verweigert haben, durch das russische Militär exekutiert wurden, bekannt. Eigene Erkenntnisse liegen dem Ausschuss dazu jedoch nicht vor. Der Ausschuss verurteilt jedwede Menschenrechtsverletzungen durch das russische Militär auf das Schärfste.



In Belarus sieht die Verfassung einen zivilen Ersatzdienst vor. Kriegsdienstverweigerung und Ableistung eines zivilen Ersatzdienstes können nur aus religiösen Gründen beantragt werden. Nach belarusischem Strafrecht kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren bestraft werden, wer die Teilnahme an den Einberufungsmaßnahmen bei der Mobilmachung verweigert. Eine (Teil-)Mobilisierung wurde durch Belarus bisher allerdings nicht angeordnet. Am 24. März 2023 ist zudem ein Gesetz in Kraft getreten, wonach die Todesstrafe bei Hochverrat verhängt werden kann. Als Hochverrat kann nach Kenntnis der Bundesregierung auch das Überlaufen auf eine feindliche Seite in Zeiten des Krieges oder bewaffneten Konflikts gelten.

Am 8. November 2024 hat der Deutsche Bundestag den Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Für ein demokratisches Belarus in der europäischen Familie“ (Bundestags-Drucksache 20/9146) mehrheitlich angenommen. Der Deutsche Bundestag hat zum Ausdruck gebracht, dass er entschlossen an der Seite aller Menschen steht, die sich für Demokratie und Menschenrechte, Freiheit, Selbstbestimmung und faire Wahlen in Belarus einsetzen. Der Deutsche Bundestag forderte die Bundesregierung u.a. auf, die Aufnahme politisch verfolgter Menschen aus Belarus nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) fortzuführen, ehemalige politische Gefangene nach deren Freilassung verstärkt und umfassend zu unterstützen, gegenüber den für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder stärker über die aktuelle Menschenrechtssituation in Belarus aufzuklären und auf die unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten im Rahmen des geltenden Rechts hinzuweisen sowie deutsche Auslandsvertretungen in Drittstaaten wie beispielsweise Georgien oder Moldau für Anträge auf Visa nach § 22 Satz 2 AufenthG von politisch verfolgten Belarusinnen und Belarusen weiter zu sensibilisieren.

Soweit mit der Petition der Fall der belarusischen Menschenrechtsaktivistin Olga Karatsch angesprochen wird, möchte der Petitionsausschuss zunächst darauf hinweisen, dass er den Einsatz von belarusischen Frauen wie Olga Karatsch für Menschenrechte und Freiheit würdigt. Es wurde öffentlich über die Ablehnung des Antrages auf Asyl von Frau Olga Karatsch durch die zuständigen litauischen Behörden berichtet. Die Ablehnung des Asylersuchens ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem Ende ihres



aktuellen Aufenthaltsstatus in Litauen. Trotz der Ablehnung befindet sich Frau Olga Karatsch nach Auskunft des Auswärtigen Amts weiterhin in Litauen, wie auch eine große Zahl weiterer politisch Verfolgter aus Belarus. Der Ausschuss befürwortet es, wenn politisch Verfolgte aus Belarus in europäischen Staaten weiterhin Schutz erhalten. Mit Blick auf Personen, die in Russland oder Belarus den Kriegsdienst verweigern, gilt, dass das Aufenthaltsgesetz in § 22 Satz 2 die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall vorsieht, wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Aufnahme „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ erklärt hat. Eine derartige Aufnahme ist grundsätzlich auf besonders herausgehobene Einzelfälle beschränkt. Bezogen auf russische Staatsangehörige kommt eine Aufnahme auf dieser Rechtsgrundlage für Personen in Betracht, die aufgrund ihres Einsatzes für Demokratie und Menschenrechte oder wegen einer regimekritischen Tätigkeit besonders gefährdet sind. Hierzu zählen insbesondere Oppositionelle, Journalistinnen und Journalisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie Angehörige vergleichbarer Personengruppen. Auch russische Deserteure oder Kriegsdienstverweigerer, die sich zum Beispiel bei ihrem Einsatz für Menschenrechte gegen den Krieg öffentlich exponiert haben und dadurch von staatlicher Verfolgung besonders bedroht sind, kommen für eine Aufnahme in Betracht.

Ebenso besteht für belarusische Staatsangehörige, die aufgrund ihres exponierten Einsatzes für Menschenrechte und gegen das Regime Lukaschenko besonders gefährdet sind, die Möglichkeit einer Aufnahme nach Deutschland gemäß § 22 Satz 2 AufenthG. Dies umfasst jedoch nicht die Einreise für russische und belarusische Staatsangehörige allein aufgrund einer Desertation oder Kriegsdienstverweigerung.

Grundsätzlich gilt, dass in Deutschland aufhältige Ausländer das Recht haben, Asyl zu beantragen. Dies gilt auch für Deserteure und Kriegsdienstverweigerer, die sich an dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht beteiligen wollen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft dann in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung, Zuerkennung von internationalem Schutz und/oder Abschiebungsverboten vorliegen. Seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges wurde die Entscheidungspraxis des BAMF bereits mehrfach angepasst.



Die aktuelle Entscheidungspraxis sieht vor, dass Deserteure weiterhin regelmäßig internationalen Schutz erhalten. Personen, die in die Armee eingezogen werden sollen und den Dienst verweigern, erhalten internationalen Schutz, sofern die Voraussetzungen hierfür, also insbesondere Verfolgungshandlungen und ein Verfolgungsgrund, vorliegen. Bei dieser Personengruppe dürften diese Voraussetzungen nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat jedoch seltener vorliegen als bei Deserteuren. Der Ausschuss befürwortet eine sorgfältige Einzelfallprüfung auf Basis aktueller und umfassender Erkenntnisse zur Menschenrechtslage in Russland und Belarus.

Das Visae erleichterungsabkommen zwischen der EU und Russland wurde durch Beschluss des Europäischen Rates im September 2022 vollständig ausgesetzt. Daher gelten für kurzfristige Aufenthalte nun die allgemeinen Bestimmungen des Visakodex für russische Bürgerinnen und Bürger. Nach den dazu erlassenen Leitlinien der Kommission sollen die Konsulate angesichts der erhöhten Sicherheitsrisiken, die sich für die EU infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ergeben, eine strikte Bewertung der Sicherheitsrisiken vornehmen. Die Bundesregierung hält die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Vergabe von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt an russische Staatsangehörige für angemessen und setzt diese um. Danach ist allein das Ziel, sich dem Militärdienst zu entziehen, kein Umstand, der zu einer Privilegierung bei der Visavergabe führt. Geprüft werden zudem die mit einem Aufenthalt der Person verbundenen möglichen Sicherheitsrisiken. Auch der Ausschuss hält diese Vorgaben in der Gesamtschau für angemessen.

Nationale Visa für den langfristigen Aufenthalt werden an russische und belarusische Staatsangehörige unverändert erteilt, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Personen, die kurzfristig und ohne Visum in Drittstaaten (aus Russland) ausreisen, wurde in vielen Fällen die Möglichkeit geschaffen, Anträge für nationale und Schengen-Visa auch von Drittstaaten aus zu stellen.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Ausschuss in Bezug auf die Forderungen der Petition im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der abweichende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.